

Auf welchen Wegen dürfen Mountainbiker fahren?

§ 15 Hessisches Waldgesetz – Betreten des Waldes, Reiten und Fahren

(1) Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung nach den Maßgaben von § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und der nachfolgenden Abs. 2 bis 4 betreten.

Bundeswaldgesetz - § 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das **Radfahren**, das Fahren mit Krankenfahrrädern und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. **Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.**

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

(2) 1Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, damit eine gegenseitige Belästigung oder Behinderung vermieden wird.

2Durch die Benutzung darf die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt werden.

Diese Bestimmung gilt für alle Waldbesucher!

Bei der Sperrung von illegalen Strecken mittels Gatter gab/gibt es Aushänge der Forstämter Königstein und Frankfurt mit Hinweis auf §15 Abs. 2. Dabei wurden fälschlicherweise nur die Radfahrer angesprochen.

(3) **1Radfahren**, Reiten und Fahren mit Krankenfahrrädern ist im Wald auf befestigten oder naturfesten Wegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt wurden und auf denen unter gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist.

2Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Menschen, die auf einen Krankenfahrrad angewiesen sind, gebührt in der Regel der Vorrang.

Im Wald ist Radfahren ausdrücklich gestattet:

1. Auf befestigt **oder** naturfeste Wege (**nicht die Breite, sondern der Zustand eines Weges ist Gesetzesgrundlage**) und sofern
2. diese vom Waldbesitzer oder mit dessen Zustimmung angelegt (dazu gehören in der Regel auch immer markierten **Wanderwege** und -Pfade) wurden und
3. ein Begegnungsverkehr bei gegenseitiger Rücksichtnahme gefahrlos möglich ist. Menschen zu Fuß oder mit einem Krankenfahrrad haben (in der Regel) Vorrang.

*Diese 3. Bedingung ist ein weiteres Indiz dafür, dass es in Hessen für **Radfahrer** keine Breiten-Regelung gibt, denn bei einem breiten Weg ist genügend Platz, um sich diesen zu teilen.*

Beim "überholenden Vorbeifahren" von hinten sind Radfahrer in der besonderen Verantwortung der Rücksichtnahme durch Reduzierung der Geschwindigkeit und sich bemerkbar machen!

(4) Fahren mit Kutschen ist im Wald auf Waldwegen gestattet, die eine Nutzbreite von mindestens 2 Metern aufweisen.

Eine 2-Meter Regelung gilt in Hessen ausschließlich für Kutschen.

(5) 1Jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die über das nach Abs. 1 bis 4 zulässige Maß hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers.

2Einer Zustimmung bedürfen insbesondere

1. das Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist,
2. das Reiten und das **Radfahren auf Waldwegen, die nicht nach Abs. 3, § 16 Abs. 4 oder § 17 dafür freigegeben sind,**

§16, Absatz 1, Satz 2:

Radfahren, Reiten und Fahren mit Kutschen ist auf Rückegassen untersagt.

§16, Absatz 4:

1Die Forstbehörde kann nicht öffentliche Straßen, Waldwege und Grundstücke für einzelne Benutzungsarten sperren oder einzelne Benutzungsarten nur beschränkt zulassen, wenn dies

1. zum Schutz der Waldbesucherinnen und Waldbesucher aufgrund der örtlichen Verhältnisse,
 2. zum Ausgleich der Interessen der Erholungsuchenden,
 3. zur Wahrung schützenswerter Interessen der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers oder
 4. zur Entmischung des Reit-, **Fahr-** und Fußgängerverkehrs
- erforderlich ist. 2Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§17 regelt die Kennzeichnung von **Rad-**, Reit- und Wanderwegen

Satz 5: Das Betreten und Befahren gekennzeichnete Wege erfolgt nach den Maßgaben des §14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes **auf eigene Gefahr**

3. das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und anderen fahrbaren Unterkünften,
4. das Starten und Landen von motorgetriebenen Modellflugzeugen,
5. Veranstaltungen, wenn sie zu einer deutlichen

DIMB Trail Rules

1. Fahre nur auf Wegen.
2. Hinterlasse keine Spuren.
3. Halte dein Mountainbike unter Kontrolle.
4. Respektiere andere Naturnutzer.
5. Nimm Rücksicht auf Tiere.
6. Plane im Voraus.

- Beunruhigung der im Wald lebenden Tiere, zu einer Verunreinigung von Waldgrundstücken oder zu einer Beschädigung von Pflanzen führen,
6. die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie
7. das Rauchen im Wald.

3Die Zustimmung zu einer Nutzung nach Satz 1 zieht keine weitergehenden Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers über das nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes geschuldete Maß nach sich.

(6) Das Anlegen von Wegen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher ohne Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers ist unzulässig.

... und damit sind es illegal entstandene Wege!

(7) Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten des Waldes in weiterem Umfang gestatten oder die das Betreten des Waldes einschränken, bleiben unberührt.

(8) 1Den Bediensteten der Forstbehörden oder den von diesen beauftragten Personen ist das Begehen von Waldflächen oder das Befahren von Waldwegen und Straßen im Wald zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundeswaldgesetz, diesem Gesetz und aufgrund von diesen ergangenen Verordnungen zu gestatten. 2Die nach Satz 1 berechtigten Personen sollen ihr Kommen rechtzeitig in geeigneter Weise ankündigen und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

